



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

27. Jahrgang

6. Oktober 2023

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Amtlicher Teil</i>	<i>Seite</i>
Stadt Burg	
1. <i>Beschlüsse Außerplanmäßiger Wirtschafts- und Vergabeausschuss 5. Oktober 2023</i>	1
2. <i>Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 21.08.2023 Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Burg, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL8/0859/07, Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</i>	2
3. <i>Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schartau</i>	6
4. <i>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)</i>	7

Stadt Burg

1. Beschlüsse Außerplanmäßiger Wirtschafts- und Vergabeausschuss 5. Oktober 2023

Nicht öffentlicher Teil

Auftragsvergabe Gebäudereinigung und Tagesfrau

Los 1 Kindertagesstätte „Ihlespatzen“

Los 2 Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg

Los 5.5 Bedarf FFW Ihleburg und Los 2.6 Bedarf Friedhof Ihleburg

Los 3 Sporthalle Platz des Freidens

Beschluss: 156/2023

bestätigt

Auftragsvergabe Gebäudereinigung und Tagesfrau Los 4 Ortschaft Niegripp

Beschluss: 157/2023

bestätigt

**2. Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 21.08.2023 Beschleunigtes
Zusammenlegungsverfahren Burg, Landkreis Jerichower Land, Verfahrens-Nr. JL8/0859/07, Amt
für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**

4. Ausfertigung

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25 - 39576 Stendal ☎ (03931) 633 - 0



**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 21.08.2023**

Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren: Burg
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrens-Nr.: JL 8/0859/07

Hiermit wird das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Burg gemäß §§ 91 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der derzeit geltenden Fassung angeordnet.

1. Verfahrensgebiet

Das Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Burg betrifft Teile der Gemarkungen Burg und Detershagen.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieser Anordnung ist, aufgeführt. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von ca. 97 ha und ist auf der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte dargestellt (Anlage 2).

2. Beteiligte

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.

Nebenbeteiligte am Verfahren sind die Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die bei der Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben.

3. Teilnehmergeinschaft

Die mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft Burg“.

Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Einheitsgemeinde Burg, Landkreis Jerichower Land. Die Bildung eines Vorstandes unterbleibt, die Aufgaben des Vorstandes unterliegen nach § 95 FlurbG der Versammlung der Teilnehmer.

4. Gründe

Der Ehle / Ihle Verband beabsichtigt die Beeke zwischen Burg und Detershagen zu renaturieren. Die Beeke folgt nicht mehr ihrem ursprünglichen mäandrierenden Verlauf und daher stimmen die aktuelle Topografie und das Liegenschaftskataster in großen Teilen nicht überein. Geplant ist es, die Beeke in das ehemalige Flussbett zurückzulegen und den Fließweg zu verlängern. Die neu zu bildenden Flurstücke sollen dabei eine deutlich größere Breite erhalten. Durch dieses Vorhaben soll ein höherer Wasser-rückhalt in der Fläche durch einen längeren Verbleib des Wassers in der Landschaft realisiert werden. Ziel ist es, den Wasserabfluss zu drosseln, somit eine vollständige Entleerung des Gewässers zu vermeiden und bei höheren Wasserständen dennoch für eine Entwässerung zu sorgen. Ermöglicht werden soll außerdem die eigendynami-

- 2 -

sche Entwicklung der Beeke mit Beschattung durch Uferbewuchs und der Akzeptanz von Uferabbrüchen. Die vorliegende Eigentumsstruktur bedarf aufgrund dessen einer Neuordnung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Burg gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Abgrenzung des Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Voraussichtlich beteiligte Grundeigentümer wurden in einer Aufklärungsversammlung am 08.06.2023 über das geplante Verfahren einschließlich der Kostenregelungen informiert und angehört. Die land- und forstwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinde und andere fachlich betroffene Stellen wurden nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG zu der geplanten Zusammenlegung gehört.

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten die zeitweiligen Einschränkungen nach §§ 34 und 85 Nr. 5 und 6 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Nach § 14 FlurbG werden Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pacht- und Bewirtschaftungsrechte, aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark Akazienweg 25, 39576 Stendal anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal einzulegen.

Hinweise

Bekanntmachung und Auslage

Dieser Beschluss mit

- Begründung,
- Flurbereinigungsverzeichnis - Verfahrensflurstücke und
- Gebietskarte

- 3 -

liegt gemäß § 6 Abs. 3 FlurbG nach dessen öffentlicher Bekanntmachung in der Gemeinde, in der beteiligte Grundstücke liegen (Zusammenlegungsgemeinde), und, soweit erforderlich (§ 110 FlurbG), in den angrenzenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Darüber hinaus kann dieser Beschluss auch

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Sachgebiet 13, 39576 Stendal, Akazienweg 25,


während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Betretungsrecht

Zur Durchführung der Flurneuordnung ist das Betreten der beteiligten und benachbarten Grundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch die Bediensteten der Flurneuordnungsbehörde oder die von ihr Beauftragten erforderlich und von den Eigentümern und Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

Im Auftrag


Hausdorf
Sachgebietsleiterin



Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://tsaurf.de/alfaltmarkds>

 SACHSEN-ANHALT	Flurbereinigung Burg Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke laufende Bearbeitung	SDL069

Gemarkung Burg, Flur 27

240/8, 240/13, 240/25, 242/2, 244, 248/1, 250, 251/1, 253, 255/1, 255/2, 256/1, 259/1, 259/2,
260, 261/1, 323, 413/258, 416/259

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 30,0671 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Burg, Flur 30

1/1, 5/1, 94, 95, 97/1, 99/1, 101/1, 111/1, 114/1, 124/1, 132/1, 143/1, 143/2, 150/1, 150/2,
152/1, 165/1, 312/168, 313/168, 367/3, 368/4, 495/168, 541/158, 545/93, 546/160

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 52,6069 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Detershagen, Flur 2

17/1, 30/2, 30/4, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 30/16,
30/17, 30/18, 30/20, 30/37, 63/17

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 14,4664 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 19

Gemarkung Detershagen, Flur 4


34/1

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1648 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

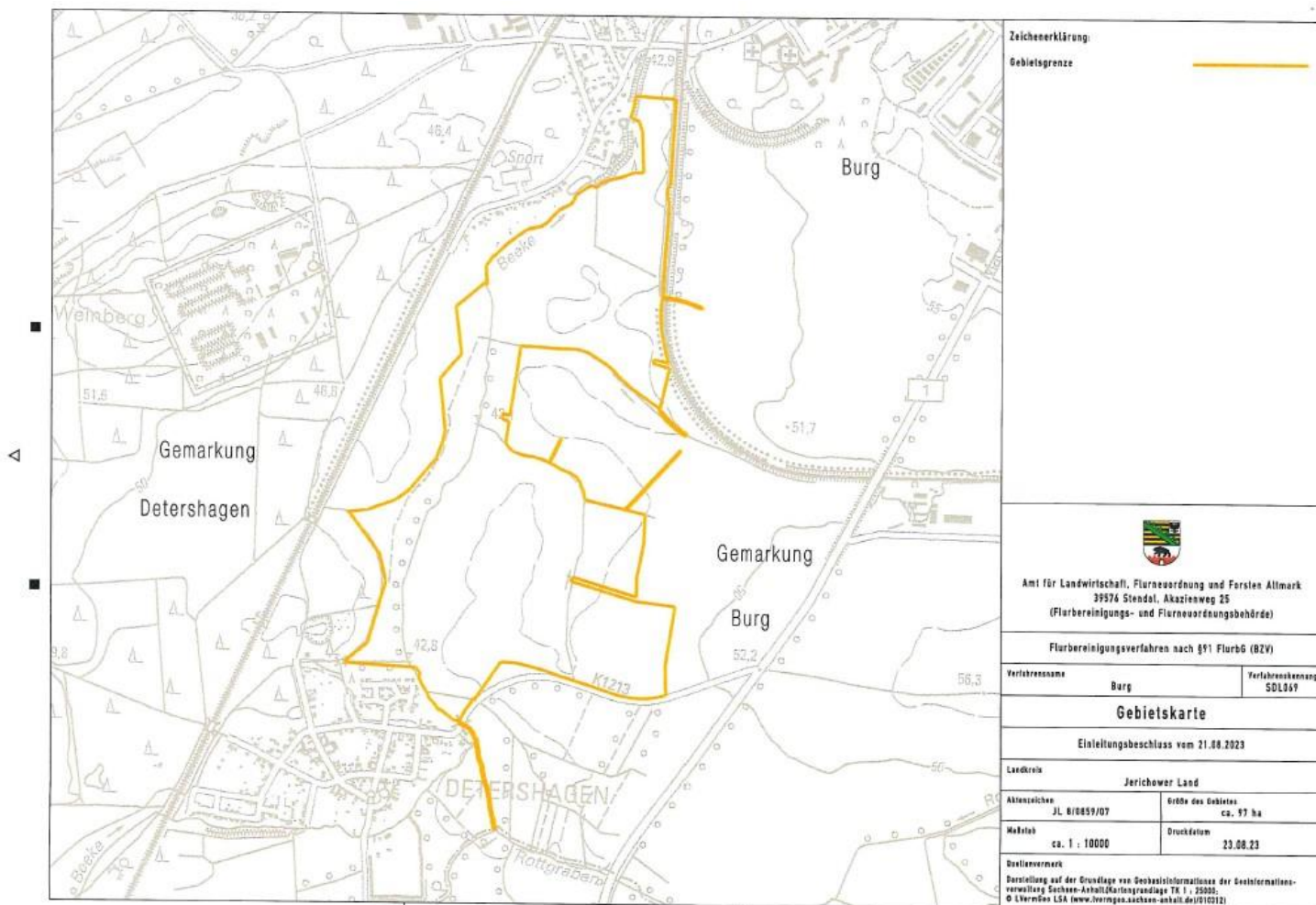
Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 97,3052 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 64

Für die Richtigkeit


.....21.08.2023
Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Stand 04.08.2023	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde) Akazienweg 25, 39576 Stendal	Seite: 1
---------------------	---	----------



3. Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Schartau

Die Jagdgenossenschaft Schartau führt am Freitag, den 26. Oktober 2023 um 18:30 Uhr im Gemeindezentrum Schartau (Bergstraße 8), ihre Mitgliederversammlung durch. Alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schartau sind dazu herzlich eingeladen.

Tagungsordnung:

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagungsordnung
2. Bestätigung der letzten Versammlungsniederschrift
3. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Entscheidung über die Verwendung des Jagdpachtertrages der zurückliegenden Jagdjahre
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes
9. Schlusswort

Der Vorstand

4. ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg (Einbeziehungssatzung)

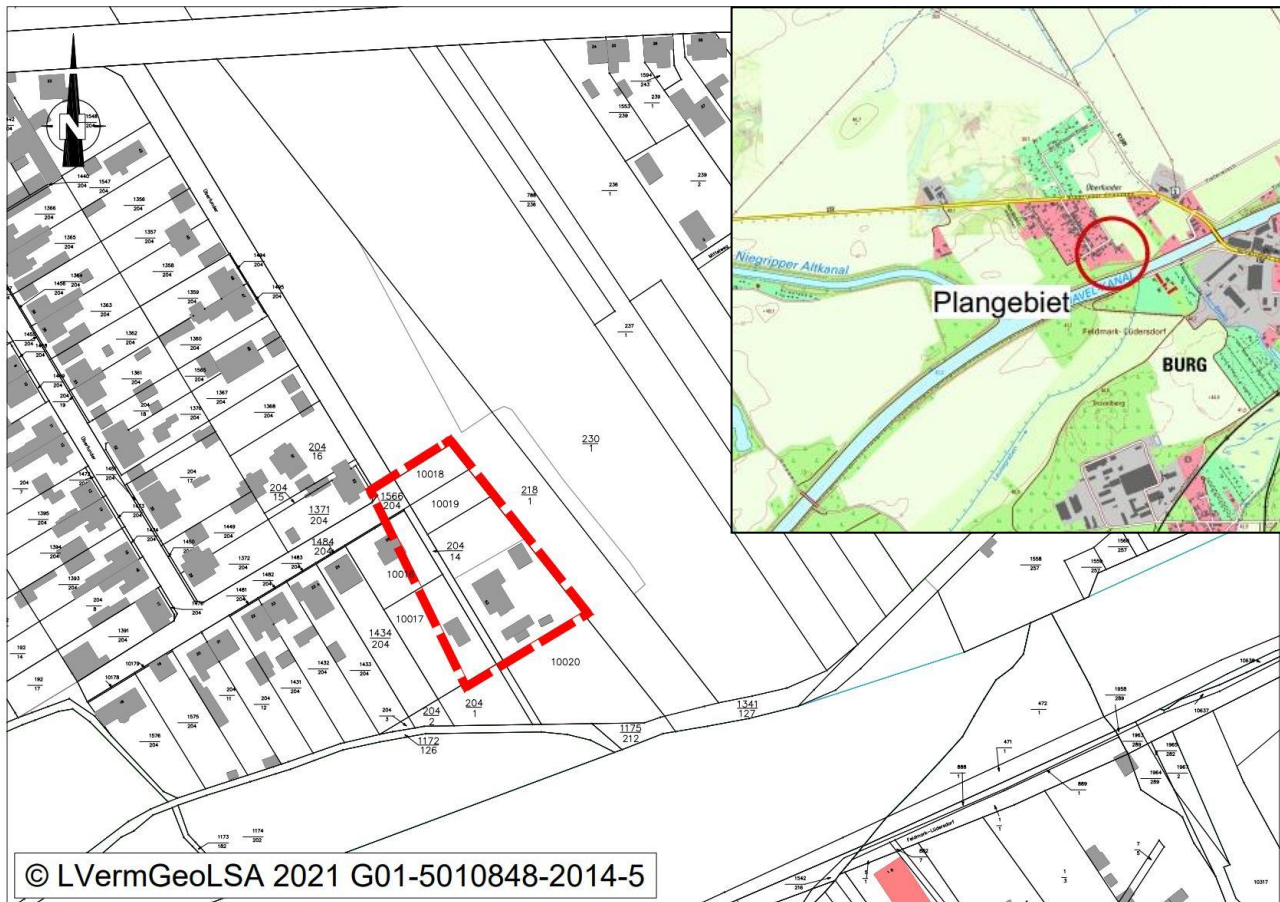


Abbildung mit Lage des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. September 2023 mit Beschluss Nr. 106/2023 die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit entsprechend § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg rechtskräftig.

Die Ziele der aufzustellenden Satzung bestehen

- in der rechtlichen Sicherung der Bebaubarkeit der innerhalb des Ergänzungsbereiches gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile für Wohngebäude einschl. der zugehörigen Nebenanlagen,
- in der Regelung zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, die sich hinsichtlich der oberen Grenzwerte an der vorhandenen Bebauung, die den anliegenden im Zusammenhang bebauten Ortsteil prägt, orientieren und
- in der Regelung, dass die mit der zu realisierenden Bebauung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ausgeglichen werden.

Die Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich 3 – Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung-Städtebauförderung, 2.

Obergeschoss, Zimmer 204 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und es kann Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB kann die in Kraft getretene Satzung mit ihrer Begründung auf der Internetseite der Stadt Burg unter www.stadt-burg.de, ► Bauen und Wohnen ► Beteiligung Bauleitplanungen, (<https://www.stadtborg.info/bauleitplanungen.html>) online eingesehen werden.

Außerhalb der üblichen Sprechzeiten ist eine Einsichtnahme zusätzlich auch auf telefonische Vereinbarung möglich. Hierzu stehen Ihnen die E-Mail Adresse: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de bzw. die folgenden Telefonnummern 03921 / 921 512 (Ansprechpartnerin Frau Hildebrand) oder 03921 / 921 236 (Ansprechpartnerin Frau Gelhard) zur Verfügung.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Satzung oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:

„Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.“*

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA 372) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der Satzung über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang benauten Ortsteils gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB im Bereich der Siedlung „Überfunder“ in Burg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung kann nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg,

Stark

Bürgermeister

(Siegelabdruck)